

Trägerschaft:
Bayerische Gesellschaft für Verhaltenstherapie,
Verhaltensmedizin und Sexuologie e.V.
Nettelbeckstraße 14, 90491 Nürnberg

I
V
S

Institut für Verhaltenstherapie
Verhaltensmedizin und
Sexuologie
- staatlich anerkannt -

Leitungsgremium:

Dr. phil. Wolfram Dorrman - Dr. med. Johannes Kemper - Priv.-Doz. Dr. med. Dr. med. habil. Thomas Moesler -
Dr. med. Sandra Poppek - Dipl.-Psych. Dr. phil. Andreas Rose

INFOPAKET

AUSBILDUNG IN SYSTEMISCH FUNDIERTER PSYCHOTHERAPIE AM IVS (ST-PP)

STAND: NOVEMBER 2022

Bitte beachten Sie, dass sich die in diesem Infopaket angegebenen Informationen ggf. verändern können.

Trägerschaft:
Bayerische Gesellschaft für Verhaltenstherapie,
Verhaltensmedizin und Sexuologie e.V.
Nettelbeckstraße 14, 90491 Nürnberg
Tel./Fax: 0911 - 599536

I
V
S

Institut für Verhaltenstherapie
Verhaltensmedizin und
Sexuologie
- staatlich anerkannt -

LEITUNG DER AUSBILDUNG (ST-PP)

Dipl.-Psych. Gertrud Skoupy
skoupy.gertrud@ivs-nuernberg.de

AUSBILDUNGSBÜRO THEORIE (ST-PP)

Simone Fabian 0911/975 607- 453
Carolin Heiß 0911/975 607- 455

theorie-ST-PP@ivs-nuernberg.de

LEITUNG DES INSTITUTS

Dr. phil. Wolfram Dorrman (Fürth)
Dr. med. Johannes Kemper (München)
Privatdozent Dr. med. Dr. med. habil. Thomas Moesler (Nürnberg)
Dr. med. Sandra Poppek (Nürnberg)
Dipl.-Psych. Dr. phil. Andreas Rose (Fürth)

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	3
1. Systemische Therapie – Der Grundgedanke	4
2. Systemische Therapie – der Aufbau der Ausbildung	5
3. Zulassungsvoraussetzungen zur Ausbildung in systemisch fundierter Psychotherapie	6
4. Theoretische Ausbildung - formal	6
Seminarplan / Curriculum	7
5. Selbst-Erfahrung und Therapeutische Haltung	8
6. Therapeutisches Handeln	9
7. Praktische Tätigkeit.....	10
a) Praktische Tätigkeit an einer psychiatrischen klinischen Einrichtung (PT1).....	10
b) Praktische Tätigkeit unter fachkundiger Anleitung und Aufsicht (PT2).....	10
8. Praktische Ausbildung	11
a) Gruppensupervision (maximal 4 Teilnehmer/innen)	11
b) Einzelsupervision (mindestens 50 Stunden).....	11
c) Erstellung von 6 anonymisierten Falldarstellungen (aus versch. Bereichen und Störungen mit Krankheitswert)	11
9. Abschluss: Staatliche Prüfung und Approbation	12
10. Kosten (Neuberechnung: 22.07.2020)	12
11. Ausbildungsförderung	14
12. Quereinstiegsmöglichkeiten	15
a) eine Ausbildung an einem staatlichen Institut wurde schon begonnen.	15
b) eine Ausbildung wurde in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gemäß §20 Abs. 3 PsychTh-APrV absolviert oder	15
c) eine andere abgeschlossene Ausbildung gemäß §5 Abs. 3 PsychThG liegt vor.	15
13. Kooperationseinrichtungen	15
14. Bewerbung	16
15. Anlagen	16

Liebe*r Interessent*in,

beginnend im Frühjahr 2023 wird am IVS, Institut für Verhaltenstherapie und Sexuologie erstmals auch eine Ausbildung in systemisch fundierter Psychotherapie angeboten.

Eine systemische Ausbildung in einem originär verhaltenstherapeutischen Institut (IVS), geht das gut?

Wir glauben: Ja!

Seit seiner Gründung gibt es am IVS eine schulen- und methodenintegrative Tradition. Die Idee einer „allgemeinen Psychotherapie“, einer Psychotherapie, die die Schulabhängigkeit zugunsten einer individualisierten Psychotherapie überwunden hat, wie sie Klaus Grawe in den 90iger Jahren formuliert hat, spiegelt sich sowohl in den theoretischen Seminaren wie auch in der Supervision und Selbsterfahrung der bisherigen verhaltenstherapeutisch orientierten Ausbildungen wieder.

Als schulenübergreifende Aspekte sind hier beispielsweise die Bedeutung der therapeutischen Haltung sowie ein achtsamkeitsbasiertes Umgehen mit den Klienten und sich selbst zu nennen. Darüber hinaus werden spezifische Seminare, z.B. zur Traumatherapie, psychodynamischen Therapie, Schematherapie, Gesprächstherapie, Familientherapie angeboten, um den Teilnehmern den Zugang zu den hier angebotenen Konzepten und Vorgehensweisen zu ermöglichen.

Psychotherapeutische Schulen sind in Bewegung, viele Konzepte und Vorgehensweisen, die zuerst in anderen Schulen entwickelt wurden, werden in das eigene Konzept integriert, sodass vieles früher Fremde als fester, neuer Bestandteil einer Psychotherapieschule gilt. So sind viele Sichtweisen und methodisches Vorgehen, wie sie zunächst im familientherapeutischen Kontext entwickelt wurden (z.B. systemischer Blick, kreative Techniken), fester Bestandteil der verhaltenstherapeutischen Ausbildung am IVS, ohne dass dies explizit beispielsweise im Seminartitel erwähnt wird. Die Nähe der Verhaltenstherapie und der systemischen Therapie am IVS wird auch dadurch deutlich, dass viele Dozenten Abschlüsse in beiden Verfahren haben.

1. Systemische Therapie – Der Grundgedanke

In einer systemischen Ausbildung ist selbstredend das systemische Paradigma im Vordergrund, es ist Grundlage und Ausgangspunkt des therapeutischen Handelns. Systemische Therapie bedeutet nicht nur besondere „Techniken“ im therapeutischen Kontext anzuwenden, sondern es bedeutet eine Veränderung der grundlegenden und weitgehend linear-kausalen Wahrnehmungs- Denk- und Handlungskonzepte.

Systemisch bedeutet somit die Aufgabe einer individuellen Betrachtungsweise zugunsten einer Betrachtung der Wechselwirkungen, der Wirkung von Beziehungen zwischen Menschen untereinander und ihrer Kontexte und der Wechselwirkung der verschiedenen Anteile im innerpsychischen Geschehen. Systemische Therapie wird als Oberbegriff für verschiedene Theorien und Methoden verstanden, die die Bedeutung des Symptoms für ein System betonen. Das Symptom wird als Lösungsversuch für das System gesehen, wird so sinnhaft konnotiert.

Das lineare Denkmodell, wie es in der klassischen Verhaltenstherapie noch zentral ist, wird durch ein zirkuläres Denkmodell abgelöst. So steht bzgl. eines zu „behandelnden“ Symptoms nicht die ursächliche Erklärung im Vordergrund, also die Frage: „warum und wie ist das Symptom entstanden?“, sondern die Frage nach der Funktion und Zweckhaftigkeit eines Symptoms und des sog. „identifizierten Klienten“ (IP) im jeweiligen System. Ausrichtungen nach dem: WOZU BRAUCHT ein System einen IP, was soll darüber

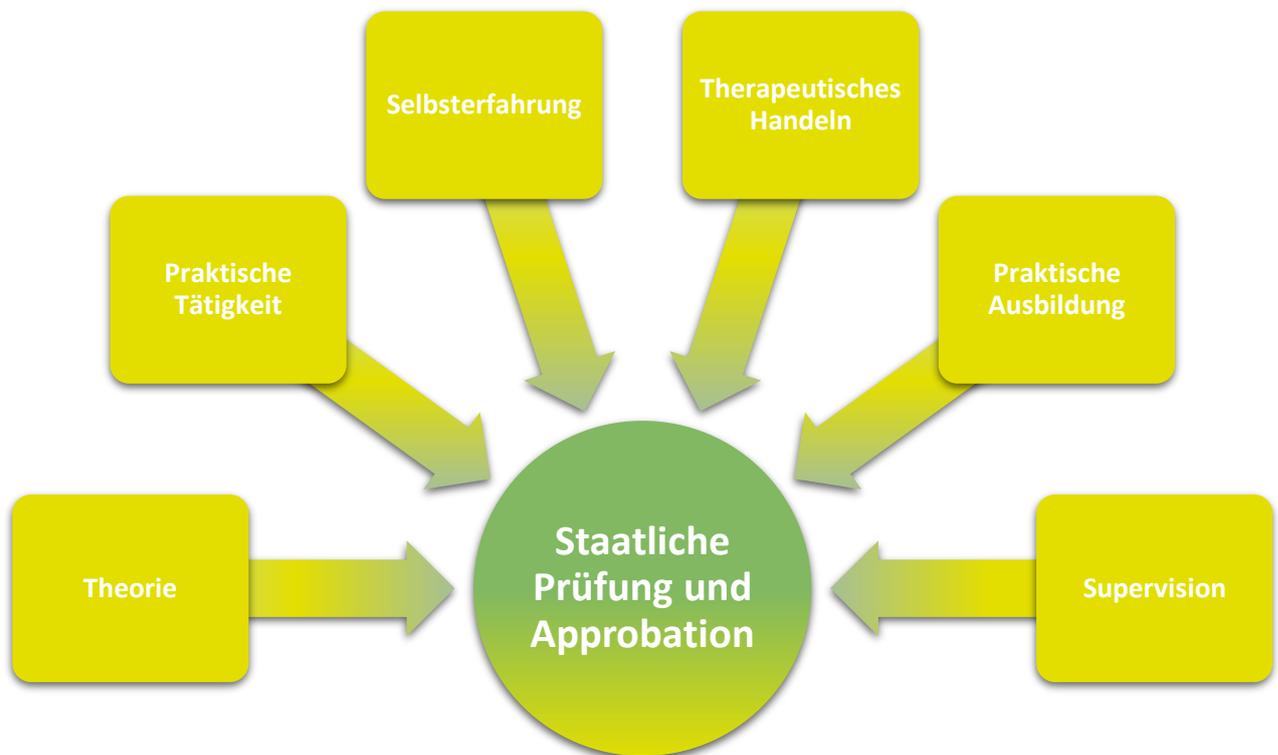
reguliert werden? stehen zentral im Vordergrund. Die systemische Betrachtungsweise fokussiert somit die Wirkung von Bindungen, Botschaften, Delegationen – durchaus auch transgenerational.

Da die Dynamik des Systems und seiner Mitglieder Grundlage der Entstehung von Symptomen und der Rolle des IP sind, kann jedes Systemmitglied auch zu einer Lösung beitragen, nicht nur der „identifizierte Klient“. Daher auch die Favorisierung eines Mehrpersonensettings in der systemischen Therapie – wenn nicht real, dann zumindest im inneren Prozess und Raum des Klienten.

Die Qualität des Symptoms dient somit einer Prozess- und Systemanalyse, weniger der konkreten Manualisierung des therapeutischen Handelns.

2. Systemische Therapie – der Aufbau der Ausbildung

Die Ausbildung gliedert sich, entsprechend der Prüfungsordnung in die Bausteine:



Dabei sollen die einzelnen Bausteine so gut wie möglich miteinander verzahnt werden und damit möglichst viele wechselseitige Bezüge geben. Über den gesamten Kursverlauf begleitet eine Mentorin den Kurs und seinen Prozess.

Diese Ausbildung in verhaltenstherapeutisch fundierter Psychotherapie mit staatlicher Prüfung führt zur Approbation und berechtigt zum Erwerb einer Kassenzulassung. Sie umfasst **insgesamt 4.200 Stunden**, wobei 930 Std. davon für individuelle Vertiefung und Schwerpunktsetzung zur Verfügung stehen.

Die Ausbildung kann in **Vollzeit (3 Jahre)** oder **Teilzeit (5 Jahre)** absolviert werden.

3. Zulassungsvoraussetzungen zur Ausbildung in systemisch fundierter Psychotherapie

Abschluss als **Diplom-Psychologe/in** oder als **Master im Fach Psychologie mit einer Prüfung im Fach Klinische Psychologie**. Das vor dem Master-Studium absolvierte Bachelor-Studium ist nicht entscheidend.

4. Theoretische Ausbildung - formal

Die theoretische Ausbildung umfasst **600 Stunden**. Der der Prüfungsordnung geschuldete Ausdruck „theoretische Ausbildung“ ist hier etwas irreführend, da es sich hier um eine Wissensvermittlung handelt, die so weit wie möglich erlebnis- und erfahrungsorientiert ist. Dabei sollen Grundgedanken, Grundlagen, Theorien psychotherapeutischen und hier insbesondere familientherapeutischen Handelns ebenso wie therapeutisches Vorgehen möglichst praxisnah vermittelt werden. Theoretischer Input, praktisches Handlungswissen und Selbsterfahrungsanteile verbinden sich hier miteinander. In den expliziten Selbsterfahrungsgruppen wird wiederum immer wieder Bezug auf die theoretischen Inputs genommen.

Die Seminare finden in unterschiedlichen Organisationsformen statt. Neben mehrtägigen Seminaren, die in Seminarhäusern, in denen die Gruppe auch übernachtet, finden vorwiegend 2-tägige Wochenendveranstaltungen in den Räumen des IVS in Fürth statt.

Der Verlauf der theoretischen Ausbildung

Unser Konzept sieht vor, sich zunächst intensiv mit dem systemischen Konzept, den verschiedenen Modellen, der wissenschaftstheoretischen Fundierung und der systemtherapeutischen Arbeitsweise vertraut zu machen sowie die (schulübergreifend) grundlegenden therapeutischen Werte und Haltungen zu etablieren.

Die Vielfalt der systemisch-familientherapeutischen Ansätze wird dabei integriert:

Strategische, strukturelle, zirkuläre, konstruktivistische, mehrgenerationale, erfahrungs- und wachstumsorientierte, narrative, phänomenologisch sowie lösungs- und ressourcenorientierte Ansätze. Aus all diesen - sich zum Teil auch widersprechenden - Ansätzen werden therapeutische Rationale und Methoden abgeleitet und erprobt.

Ergänzt werden die Module der systemischen Weiterbildung natürlich durch grundlegend wichtige Seminare zu Berufsrecht, Fallkonzeption, Diagnostik nach ICD 10 / 11, Berufsethik und weiteren speziellen Themen.

Geleitet wird die Ausbildung von Dipl.-Psych. [Gertrud Skoupy](#), die sich als Mentorin prozessbegleitend immer wieder mit der Ausbildungsgruppe während der gesamten Ausbildungszeit trifft.

Seminarplan / Curriculum

Achtung: Vorläufiger Plan - Änderungen möglich.

Thema	Umfang UE
Die konkreten Inhalte werden vom jeweiligen Referenten festgelegt – der Aufbau kann sich noch ändern	
1. Jahr: systemische theoretische Grundlagen	
Einführung in systemisches Denken und in systemische Grundhaltungen Praktische Übungen und Gruppenprozesse Vorbereitungsaufgabe für das Blockseminar	16
Lebensflussmodell und andere, analoge und kreative Verfahren	16
Genogramm und mehrgenerationale Perspektive	16
Blockseminar: Familienrekonstruktion – Theorie und v.a. Praxis.	Insg. 40
<i>Davon anrechnungsfähige Stunden für die Selbsterfahrung</i>	<i>(25)</i>
Fallkonzeption I: Diagnostik - Hypothesenbildung – Prozessorientierung – Decodierung des Symptoms und Erarbeitung der Funktionalität – zirkuläres Fragen Standardisierte Verfahren	16
Fallkonzeption II Auftragsklärung und hypnosystemische Methoden	16
Fallkonzeption III Systemische Antragsstellung	16
Grundlagen und systemisches Wissen II	16
Auftragsklärung mit vielen Auftragsgebern	16
Die therapeutische Beziehung in der systemischen Therapie und der Umgang mit schwierigen Therapiesituationen	16
Systemisches Fragen hypothesenorientiert, prozessorientiert, lösungs- und ressourcenorientiert	16
Reframing und Veränderung der Wirklichkeitskonzeption	
2. Jahr: Systemische Schulen und ihre Methoden	
Krisen im System – Trennung, Tod, Suizid	16
Psychopharmakotherapie	16
Familientherapie ohne Familie & Berufsrecht	16
Inner Family System	16
Hypnosystemische Konzepte	16
Lösungsorientiertes Arbeiten n. Steve de Shazer, Insoo Kim Berg	16
Arbeit mit Geschichten, Trance und Humor	16
Paartherapie	16
Familientherapie und Familiensetting	16
Familientherapie – Skulpturarbeit nach V. Satir	16
Phänomenologische Perspektive und Aufstellungsarbeit- Hellinger – Erweiterungen und Abgrenzungen	16
Arbeit in verschiedenen Settings – Mehrpersonensetting und Gruppen	16

3. Jahr: Störungsspezifische Konzepte	
ICD 10 / OCD 11	16
Psychosen / Schizophrenien	16
Essstörungen	16
Sucht	16
Persönlichkeitsstörungen	16
Angst und Zwang	16
Trauma und Aufstellungsarbeit	16
Schuld und Scham	16
Psychoonkologie	16
Sexualität	16
Verhaltenstherapeutische und Systemische Störungsmodelle	16

5. Selbst-Erfahrung und Therapeutische Haltung

Die therapeutische Haltung wird vielfach durch die konstruktivistische Sichtweise, nach der es keine objektive Wirklichkeit gibt, sondern sich jeder- so auch Klienten und Psychotherapeuten - seine Wirklichkeit „konstruieren“, beschrieben. Es gilt also, Klienten - ausgehend von der „Haltung des Nicht-Wissens“- zu unterstützen eine geeignete, neue Wirklichkeit zu konstruieren.

Da der Therapeut von Anbeginn an bereits Teil des Systems wird und systemimmanente, individuelle Funktionalitäten wenigen Gesetzmäßigkeiten unterliegen, wird die Kluft des „besser wissenden“ Therapeuten, der Klienten „behandelt“ korrigiert in Richtung eines gemeinsamen Prozesses des Entdeckens, Validierens und Veränderns. Der omnisapiente Grundgedanke findet im Systemischen Paradigma keinen Platz.

Da der Therapeut – neben seinem Wissen und seinen Konzepten – sein eigentliches Werkzeug ist, erhält natürlich auch die persönliche Selbsterfahrung und Neuentdeckung in einem systemischen Selbst-Verständnis einen besonderen Stellenwert. Selbsterfahrung im Rahmen der Ausbildung findet natürlich auch in eigenen Modulen statt, lässt sich aber nicht ansatzweise auf diese Lernzeiten begrenzen. Die Bereitschaft, sich mit sich, seiner eigenen Geschichte, den Prozessen in seinen Systemen fortlaufend und nicht durch Ableistung von Pflichtstunden zu erfüllen, ist Grundvoraussetzung systemisch orientierten Lebens – und folgt dem zentralen Selbsterfahrungsverständnis am IVS.

Um diese Prozesse über die gesamte Weiterbildung zu ermöglichen und therapeutische Konzepte in neues Denken zu integrieren, ist fester Bestandteil des Curriculums die **Bildung von Peerguppen**, die sich auch zwischen den Seminarmodulen treffen und miteinander arbeiten - an persönlichen und inhaltlichen Themen.

Die Selbsterfahrung umfasst mindestens 120 Stunden.

Um gut in die Ausbildung hineinzufinden, findet nach den ersten Einführungsseminaren ein mehrtägiges Seminar in einem Seminarhaus mit Übernachtung der ganzen Gruppe statt. Hier geht es neben der Etablierung einer guten Gruppenkultur für die Ausbildungsgruppe inhaltlich um die Grundlagen systemischen Handelns und die Erprobung einiger grundlegender systemischer Methoden. Geleitet wird dieses Seminar von Frau Dipl.Psych. G. Skoupy, die als Mentorin prozessbegleitend sich immer wieder mit der Ausbildungsgruppe während der gesamten Ausbildungszeit trifft und einem Co-Leiter.

6. Therapeutisches Handeln

Neben der systemimmanenten Entstehung und Bedeutung von Symptomen führen Symptome auch zu Problemen „zweiter Ordnung“. Das heißt, dass Symptome in ihrer Qualität und Ausprägung durchaus auch „symptomorientiertes“ therapeutisches Handeln erforderlich machen und die Ausrichtung des WOFÜR ergänzt wird und auch ergänzt werden muss durch die Arbeit konkret an den symptomatischen Verhaltensweisen und Problemstellungen.

Methodisch zeichnet sich systemisches Vorgehen durch vielfältige lebendige, kreative, erlebnis- und emotionsorientierte, auch den Körper einbeziehende Verfahren aus. Und – spätestens an dieser Stelle findet auch die Verzahnung mit verhaltenstherapeutischen, hypnotherapeutischen, körperorientierten Verfahren in ihrer konkreten und auch manualisierbaren Form statt.

Besonders spannend wird es hier sein, bei der Auseinandersetzung mit verschiedenen Krankheitsbildern verschiedene Denk- und therapeutische Lösungsansätze gegenüberzustellen und miteinander zu verbinden.

7. Praktische Tätigkeit

Insgesamt 1800 Std.

Diese Ausbildungsphase dient dem Erwerb praktischer Erfahrungen in der Behandlung von Störungen mit Krankheitswert (i.S. § 1 Abs.3 Satz 1 PsychThG) sowie von Kenntnissen anderer Störungen, bei denen Psychotherapie nicht indiziert ist.

Dem/r Ausbildungsteilnehmer/in werden entsprechende Praktikumsstellen in den mit dem IVS kooperierenden Einrichtungen zur Verfügung gestellt, wobei fachliche Interessen des/der Auszubildende/n soweit wie möglich berücksichtigt werden sollen.

Die unter a) und b) genannte Tätigkeit kann auch in Abschnitten von mindestens 3 Monaten abgeleistet werden.

Der/die Ausbildungsteilnehmer/in hat dabei Kenntnisse und Erfahrungen über die akute, abklingende und chronifizierte Symptomatik unterschiedlicher psychiatrischer Erkrankungen zu erwerben sowie die Patientenbehandlungen fallbezogen und unter Angabe von Umfang und Dauer zu dokumentieren.

a) Praktische Tätigkeit an einer psychiatrischen klinischen Einrichtung (PT1)

Mindestens 1200 Stunden (in wenigstens 8 Monaten)

Unter fachkundiger Leitung und Aufsicht wird der/die Ausbildungsteilnehmer/in jeweils über einen längeren Zeitraum an der

- Diagnostik und Behandlung von 30 Patienten bzw. Behandlungsfällen beteiligt sein,
- bei mindestens 4 Behandlungsfällen müssen Sozialpartner oder die Familie in das Behandlungskonzept einbezogen gewesen sein.

b) Praktische Tätigkeit unter fachkundiger Anleitung und Aufsicht (PT2)

Mindestens 600 Stunden (in wenigstens 4 Monaten)

- an einer von einem Sozialversicherungsträger anerkannten Einrichtung der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung (idR Psychosom. Klinik)
- in der Praxis eines Arztes, der psychotherapeutische Behandlungen durchführen darf, oder
- in der Praxis eines Psychologischen Psychotherapeuten

8. Praktische Ausbildung

Diese Ausbildungsphase ist Teil der vertieften Ausbildung in systemisch fundierter Therapie und dient dem Erwerb sowie der Vertiefung von Kenntnissen und praktischen Kompetenzen bei der Behandlung von Störungen mit Krankheitswert (i.S. § 1 Abs.3 Satz 1 PsychThG).

Innerhalb der praktischen Ausbildung entsteht die Möglichkeit der Rückerstattung der gesamten Ausbildungskosten, wenn entsprechend der vertraglichen Vereinbarung die Behandlung der Patienten in den Ambulanzen des Instituts erfolgt. Zur Zeit werden mehr als die Kosten der gesamten Ausbildung durch die Tätigkeit während praktischer Ausbildung, in der das Institut für jeden Ausbildungsteilnehmer 600 – 720 Therapiestunden mit der KV abrechnen kann, rückerstattet.

1. Behandlungsfälle

600 bis maximal 720 Therapiestunden
(entspricht 1200 bis 1440 Stunden praktische Ausbildung)

Jeder/e Ausbildungsteilnehmer/in muss Patienten/innen aus mindestens 3 der folgenden 4 Störungsbereiche behandeln und dokumentieren (vgl. u.):

- Depression, Affektive Störungen
- Angst- und Panikstörungen
- Suchtproblematiken
- Persönlichkeitsstörungen

2. Fallsupervision (150 WE)

Die Supervision bezieht sich auf mindestens 600 Behandlungsstunden bei mindestens 6 Patienten/Behandlungsfällen. D.h. es müssen bei einem üblichen Verhältnis von maximal 4:1 eine Mindestanzahl von 150 Supervisionsstunden absolviert werden. Eine Supervisionsstunde beträgt 50 Minuten. Die Stunden müssen bei drei verschiedenen Supervisoren/innen zu etwa gleichen Teilen absolviert werden. Die jeweiligen Fälle sollen kontinuierlich (etwa jede 4. Sitzung) supervidiert und dokumentiert werden.

a) Gruppensupervision (maximal 4 Teilnehmer/innen)

Die zu besprechenden Fälle sollen in kurzen übersichtlichen Darstellungen mit den Punkten Probleme, Diagnose, Therapieziele, Interventionen und bisherige Ergebnisse allen Gruppenmitgliedern zur Verfügung gestellt werden. In der Regel sollen die Therapiesitzungen auch mit Tonband- oder Videoaufzeichnungen präsentiert werden.

b) Einzelsupervision (mindestens 50 Stunden)

c) Erstellung von 6 anonymisierten Falldarstellungen (aus versch. Bereichen und Störungen mit Krankheitswert)

Die Falldarstellungen haben die wissenschaftlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen, die Diagnostik, Indikationsstellung und eine Evaluation der Therapieergebnisse mit einzuschließen, ein systemisches Krankheitsverständnis nachzuweisen sowie den Behandlungsverlauf und die Behandlungstechnik in Verbindung mit der Theorie darzustellen. Die Falldarstellungen werden von einer/m 2. Supervisor/in des IVS begutachtet. Beide Supervisoren/innen müssen zu einem gemeinsamen Urteil (angenommen/abgelehnt) kommen. Findet eine Einigung nicht statt, so kann durch das Hinzuziehen eines/r 3. Supervisors/rin ein Mehrheitsbeschluss gefällt werden.

Zwei der 6 Falldarstellungen sind im Einvernehmen mit den Supervisoren als Prüfungsfälle einzureichen.

9. Abschluss: Staatliche Prüfung und Approbation

1. Antrag auf Zulassung zur staatlichen Prüfung

Für den Antrag auf Zulassung zur staatlichen Prüfung hat der/die Ausbildungsteilnehmer/in bei der zuständigen Behörde folgende Unterlagen einzureichen:

- Die beiden o.g. vom IVS als Prüfungsfälle angenommenen Falldarstellungen
- Die Bescheinigung der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen des IVS
- Nachweis über die bestandene Abschlußprüfung im Studiengang Psychologie, die das Fach Klinische Psychologie einschließt oder eine Bescheinigung über eine gleichwertige Ausbildung (nach §5 Abs. 2 Nr.1 Buchstabe b od. c. des PsychThG)
- die Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern, bei Verheirateten die Heiratsurkunde, ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch oder jede sonstige Urkunde, die eine Namensänderung zur Folge hat.

2. Schriftliche und mündliche Prüfung

Die Prüfungen werden vor einer staatlichen Prüfungskommission (nach § 9) abgelegt und kann bei Nichtbestehen zweimal (jeweils spätestens 6 Monate nach der letzten Prüfung) wiederholt werden.

3. Antrag auf Erteilung der Approbation

an die zuständige Landesbehörde

10. Kosten (Neuberechnung: 22.07.2020)

Auf Grund der Gemeinnützigkeit ist das IVS mit seinem Trägerverein nicht berechtigt Gewinne zu erwirtschaften,so dass die Ausbildungen weitgehend kostendeckend kalkuliert werden. Das IVS kann dadurch 50% der Einnahmen in der Praktischen Ausbildung als Honorar vergüten (gesetzlich vorgeschrieben sind nur 40%). Damit sind nicht nur die Ausbildungskosten gedeckt, es entsteht auch ein erheblicher finanzieller Überschuss.

	3j.-Ausb.	5j.-Ausb.
Grundkosten der Theorieseminare (36 x 240 € bzw. 60 x 140 € od. alternatives Gebührenmodell; s. Homepage)	8.640 €	8.400 €
120 Stunden Gruppenselbsterfahrung (120 x 28.00 €, ab 1.1.2020)	3.360 €	3.360 €
50 Stunden Einzelsupervision (50 x 107.00 €, ab 1.1.2020)	5.350 €	5.350 €
100 Stunden Gruppensupervision (100 x 34.00 €, ab 1.1.2020)	3.400 €	3.400 €
Prüfungsgebühr	580 €	580 €
Gesamtkosten:	21.330 €	21.090 €
Einnahmen aus Patientenbehandlungen (ab 1.1.2020) während der Praktischen Ausbildung: 50% der Vergütung der Krankenkassen ca. 600 Behandlungsstunden (101,30 €); 600 x 50,75 € = 30.450 € (bis zu maximal 720 Std. = 36.540 €)	30.450 € (36.540 €)	30.450 € (36.540 €)
+ ca. 100 probatorische Sitzungen (77,90 €); 100 x 33,95 € = 3.395 €	+ 3.395 €	+ 3.395 €
+ ca. 65 Sprechstunden (2 x 50,76 €); 65 x 50,76 € = 4.568,40 €	+ 4.568 € max. 44.503 €)	+ 4.568 € max. 44.503 €)
Überschuss (Mindesteinnahmen abzügl. Gesamtkosten):	9.120 €	9.360 €
Maximaler Überschuss (Einnahmen – Gesamtkosten) abzüglich zusätzl. Supervisionsgebühren ca. 50 x 30 € = 1.500 €:	23.173 € 21.673 €	23.413 € 21.913 €

Da in die Berechnung der Einnahmen nur die psychotherapeutischen Sitzungen (ohne Tests, Übende Verfahren, Ordinationsgebühren, Krisensitzungen etc.) einbezogen sind, ist dieses Ergebnis sogar noch etwas unterschätzt.

Somit ist ein Gesamtüberschuss von mindestens 9 Tsd. bis ca. 21 Tsd. Euro (s. Tabelle) zu erwarten. Dieser erhöht sich um die Verdienstmöglichkeiten in der Praktischen Tätigkeit und durch den am IVS möglichen Erwerb weiterer psychotherapeutischer Fachkunde:

- **NEU! Praktische Tätigkeit:** Mit der aktuellen Reform des Psychotherapeutengesetzes wurde eine Regelung auf den Weg gebracht, die beinhaltet, dass ab der Gültigkeit des Gesetzes (01. Sept. 2020) alle noch nach der alten Ausbildung in PT1 und PT2 tätigen PiAs ein Honorar von mindestens 1.000 Euro monatlich für diese Tätigkeit (bei einer 26-Stundenwoche!) erhalten müssen. Bei i.d.R. 18 Monaten für 1800 Stunden PT1 u. PT2 wären das also weitere 18.000€, wobei die Bezahlung des PT2 in psychosomatischen Kliniken idR höher liegt.
- **Fachkunde "Gruppenpsychotherapie":** Mit der Durchführung von 120 Stunden verhaltenstherapeutisch fundierte Behandlung von Patienten in Gruppen ergibt sich bei einer Erstattung von 70%(!) der regulären Vergütung, eine zusätzliche Einnahme von 12.680 € bis zu 22.094 € (je nach Gruppengröße). Davon abzuziehen sind hier ebenfalls die dafür notwendigen 40 Stunden Gruppensupervision von 1.360 € (40 x 34 €).

Ergänzende Hinweise:

- Zur finanziellen Entlastung in der ersten Hälfte der Ausbildung gibt es zwei alternative Gebührenmodelle, mit denen die monatlichen Kosten in den ersten Semestern bis auf Null reduziert werden können.
- Kosten für die Berufshaftpflichtversicherung wird vom IVS übernommen.
- Bezüge über das BAFÖG dürften inzwischen (nach den neuen gesetzlichen Regelungen) nicht mehr notwendig sein.
- Günstige Bildungskredite: Bundesverwaltungsamt (www.bva.de) und bei der Dt. Apotheker- und Ärztebank.
- Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist im Rahmen der Ausbildung vergünstigt möglich.

11. Ausbildungsförderung

Verordnung über die Ausbildungsförderung für den Besuch von Ausbildungsstätten für Psychotherapie und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie (PsychThV)

Auf Grund des § 2 Abs. 3 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6 Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 12 des Zwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 7. Mai 1999 (BGBl. I S. 850) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Bildung und Forschung:

§ 1 Ausbildungsstätten

(1) Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz wird geleistet für den Besuch von Ausbildungsstätten für Psychotherapie und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie, die andere Einrichtungen im Sinne des § 6 des Psychotherapeutengesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S.1311) sind.

(2) Die Ausbildungsförderung wird nur geleistet, wenn die Ausbildung an einer durch die zuständige Landesbehörde staatlich anerkannten Einrichtung durchgeführt wird.

§ 2 Förderungsrechtliche Stellung der Auszubildenden

Die Auszubildenden erhalten Ausbildungsförderung wie Studierende an Hochschulen

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. (27.Juli 2000)

Für den Besuch der dreijährigen Vollzeitausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten kann gemäß § 1 Abs. 1 PsychThV dem Grunde nach Ausbildungsförderung nach dem BAföG gewährt werden (§ 1 Abs. 2 PsychThV). Die Auszubildenden erhalten gemäß § 2 PsychThV Ausbildungsförderung wie Studierende an Hochschulen. Die Förderung wird daher gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 17 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BAföG als Bankdarlehen nach § 18c BAföG geleistet.

Anmerkung: Zuständig für Auszubildende, die vor Aufnahme der Ausbildung ihren ständigen Wohnsitz in Bayern hatten, sind die bisher bestimmten Ämter für Ausbildungsförderung bei den Studentenwerken Erlangen-Nürnberg und München. Für Auszubildende, die vor Aufnahme der Ausbildung ihren ständigen Wohnsitz außerhalb des Freistaates Bayern hatten, ist das Amt des jeweiligen Landes zuständig (Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, A 5 - S 1138-8/53 734 02.12.2002)

12. Quereinstiegsmöglichkeiten

Es gibt drei Möglichkeiten des Quereinstiegs in die schon laufenden Ausbildungskurse zum/r Psychologischen/Systemischen Psychotherapeuten/in und Kinder- und Jugendlichen Psychotherapeuten/in:

a) eine Ausbildung an einem staatlichen Institut wurde schon begonnen.

Das IVS prüft in diesem Fall die dort absolvierten Ausbildungseinheiten und legt die noch abzuleistende Stundenzahl für die (1.) Praktische Tätigkeit, (2.) theoretische Ausbildung, (3.) praktische Ausbildung und (4.) die Selbsterfahrung fest.

b) eine Ausbildung wurde in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gemäß §20 Abs. 3 PsychTh-APrV absolviert oder

c) eine andere abgeschlossene Ausbildung gemäß §5 Abs. 3 PsychThG liegt vor.

In den Fällen b) und c) prüft die zuständige Approbationsbehörde (hier die Regierung von Oberbayern) die noch die noch abzuleistende Stundenzahl für die (1.) Praktische Tätigkeit, (2.) Theoretische Ausbildung, (3.) Praktische Ausbildung und (4.) die Selbsterfahrung.

Nähere Informationen erhalten Sie im kostenlosen Vorstellungsgespräch zu dem Sie sich mit dem beiliegenden Formular anmelden können.

13. Kooperationseinrichtungen

Das IVS verfügt über eine Vielzahl an Kooperationspartnern. Eine aktuelle Liste aller kooperierenden Kliniken erhalten Sie bei Aufnahme Ihrer Ausbildung von unserem Ausbildungsbüro.

Sollten Sie bereits eine Klinik/Praxis gefunden haben, bei der Sie die praktische Tätigkeit oder Ausbildung beginnen möchten und diese ist noch kein Kooperationspartner vom IVS, so nehmen Sie bitte mit unserem [Ausbildungsbüro](#) Kontakt auf. Wir klären dann, ob ein neuer Kooperationsvertrag geschlossen werden kann.

14. Bewerbung

Bitte senden Sie uns Ihre Bewerbung idealerweise per E-Mail an theorie-st-pp@ivs-nuernberg.de

Alternativ können Sie uns diese auch postalisch an folgende Adresse senden:

IVS - Psychotherapeutische Ambulanz

Systemisch fundierte Therapie

Frau Gertrud Skoupy
Rudolf-Breitscheid-Str. 41
90762 Fürth

Bitte legen Sie Ihrer Bewerbung folgende Unterlagen bei:

- Bachelorurkunde (Bachelor Psychologie) und Bachelorzeugnis.
- Masterurkunde und Masterzeugnis (bei abgeschlossenem Studium) oder Transkript (bei laufendem Studium) im Studiengang Psychologie, aus denen hervorgeht, dass (nach PsychThG, § 5, Absatz 1) die Mindestanforderungen für die Ausbildung zur Psychologischen Psychotherapeutin erfüllt sind.
- Diplomurkunde und Diplomzeugnis, aus dem hervorgeht, dass Klinische Psychologie Prüfungsfach war.
- Tabellarischer Lebenslauf mit Angabe der wichtigen Lebensdaten, des beruflichen Werdegangs und der bisherigen beruflichen Tätigkeiten.
- Ein biografisch orientiertes Motivationsschreiben, aus welchem hervorgeht, warum der/die Bewerber*in lernen möchte systemisch zu denken und zu arbeiten.
- Zeugnisse bisheriger Arbeitgeber, Praktikumsstellen.
- Bescheinigungen bisheriger psychotherapeutischer Aus-, Weiter- und Fortbildungen.
- Anmeldeformular zu einem Bewerbungsgespräch (siehe Anlage).

15. Anlagen

- a) Infoblatt Gruppenselbsterfahrung
- b) Anmeldeformular zu einem Bewerbungsgespräch
- c) Muster-Ausbildungsvertrag & Zusätzliche vertragliche Vereinbarung
- d) PiA_1.000-Euro-Regelung
- e) PiA_1.000-Euro-Regelung – Wochenarbeitszeit

Selbsterfahrung – systemisch

Die **Grundausrichtung** der Selbsterfahrung liegt in persönlicher und beruflicher Entwicklung im Kontext familiärer und anderer sozialer Bezüge und der Reflektion deren historisch-biografischer Zusammenhänge.

Grundannahmen:

- Alle lebenden Systeme sind in stetem Wandel, in einer steten Veränderung und Entwicklung bei gleichzeitiger Konstanz.
- Wachstum und Entwicklung baut auf vorhandenen Mustern, Strukturen, willentlichen und ungewussten Prinzipien, Erfahrungen, Ausrichtungen und Einflussfaktoren auf.
- Systeme stehen in beständigem Austausch miteinander – bewusst und v. a. auch unbewusst. Das bedeutet auch stetige Kommunikation von Systemen, die sich explizit und implizit vollzieht und zu gegenseitiger Beeinflussung führt.
- Sich selbst auch immer wieder „neu“ zu erfahren, ist ein lebenslanger Prozess. Diesen Prozess in einer konstruktiven Weise anzustoßen, ist ein Ziel von Selbsterfahrung.

Selbsterfahrung fokussiert v. a. auf zwei wesentliche **Schwerpunkte**:

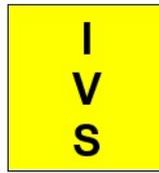
1. Die eigenen Muster, Potentiale, psychischen, mentalen und werteorientierten Elemente bewusst zu machen und in ihrer Bedeutung und ihrem Wirken im eigenen Leben zu erkennen...
2. ..und dieses Wissen um Strukturen, Wandel und wechselseitige Prozesse zwischen dem eigenen Person-System und dem Person-System des Klienten wahrzunehmen, weiterzuentwickeln und für den therapeutischen Prozess zu nutzen.

Selbsterfahrung bedeutet also, sich selbst zu begegnen, sich selbst zu entwickeln und sich als „therapeutisches Instrument“ zu nutzen.

Um diese Prozesse der „Erfahrung des eigenen Selbst“ anzustoßen, werden Elemente und **Methoden** aus verschiedenen systemischen und nicht-systemischen Konzepten genutzt, die Erfahrung „am eigenen Leib“ und eine „Verleiblichung“ mit allen Sinnen ermöglichen:

- Arbeit mit Skulpturen und Aufstellungen
- Genogrammarbeit mehrgenerational und mit Perspektivenwechsel
- Elemente aus dem Somatic Experiencing zur Selbstregulation
- Biografische Scriptarbeit: Lebensmottos, Oberpläne, Haltungen
- Innere Systemarbeit mit funktionalen und „dysfunktionalen“ Anteilen und deren reframtes Verstehen. Erkennen und erste Modifikation von Blockierungen, ängstlichen, unsicheren und „kindlichen“ Anteilen zur Förderung professioneller Kompetenz.

Trägerschaft:
Bayerische Gesellschaft für Verhaltenstherapie,
Verhaltensmedizin und Sexuologie e.V.
Nettelbeckstraße 14, 90491 Nürnberg
Tel.: 0911 – 599536 / Fax: – 5976700



Institut für Verhaltenstherapie
Verhaltensmedizin und
Sexuologie
- staatlich anerkannt -
- zertifiziert nach ISO 9001:2015 -

Erwachsenen-Ambulanz: 0911-975607-700 Fax/-799
Verwaltung (R43) 0911-975607-351 Fax/-352
Kinder- u. Jugendl.-Ambulanz: 0911-975607-800 Fax/-899
Verwaltung (R41) 0911-975607-501 Fax/-502

www.ivs-nuernberg.de

Leitungsgremium:
Dr. phil. Wolfram Dorrman
Dr. med. Johannes Kemper
Priv.-Doz. Dr. med. Dr. med. habil. Thomas Moesler
Dr. med. Sandra Poppek
Dipl.-Psych. Dr. phil. Andreas Rose

IVS - Psychotherapeutische Ambulanz
Systemisch fundierte Therapie
z.Hd. Frau Gertrud Skoupy
Rudolf-Breitscheid-Str. 41
90762 Fürth

**Anmeldung zu einem Bewerbungsgespräch
für die Ausbildung zum/r Fachpsychotherapeut*in für die
systemisch fundierte Psychotherapie am IVS**

Name

Vorname

Straße/HNr.

PLZ / Ort

Telefonnr. privat

Telefonnr. dienstlich

Tel. Mobil

Telefonisch am besten zu erreichen:

Emailadresse

Geburtsdatum:

w m d

Datum des Hochschulabschlusses:

(Kopien der Zeugnisse beilegen)

Bisherige psychotherap. Aus- oder Weiterbildungen (evtl. Institution / Beginn / Abschluss):

Bisherige und derzeitige berufliche Tätigkeit/en (mit evtl. Schwerpunkten):

Ich habe Interesse an einer 5-jährigen (nebenberuflichen) Ausbildung ab Mai 20

3-jährigen Ausbildung ab Mai 20

Ich bitte um vorherige Zusendung des Infopakets

Ich habe das Infopaket bereits erhalten.

Ich bitte um Einladung zu einem Informationsgespräch. Diese Anmeldung ist unverbindlich.

Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten zu Zwecke der Bewerbung beim IVS gespeichert werden.

Ich möchte per E-Mail über Stellenangebote f. PT1 u. 2, aktuelle Neuerungen am IVS, u. a. ausbildungsrelevante Themen informiert werden.

Die Einwilligung kann jederzeit formlos unter datenschutz@ivs-nuernberg.de widerrufen werden.

Ort / Datum

Unterschrift

Anlagen: Kopie des Abschlusszeugnisses und tabellarischer Lebenslauf mit Passbild

Trägerschaft:
Bayerische Gesellschaft für Verhaltenstherapie,
Verhaltensmedizin und Sexuologie e.V.
Nettelbeckstraße 14, 90491 Nürnberg
Tel.: 0911 – 599536 / Fax: – 5976700

I
V
S

Institut für Verhaltenstherapie
Verhaltensmedizin und
Sexuologie
- staatlich anerkannt -
- zertifiziert nach ISO 9001:2015 -

Erwachsenen-Ambulanz: 0911 – 975607-700 Fax/-799
Verwaltung (R43): 0911 – 975607-351 Fax/-352
Kinder- u. Jugendl.-Ambulanz: 0911 – 975607-800 Fax/-899
Verwaltung (R41) 0911 – 975607-501 Fax/-502
www.ivs-nuernberg.de

Leitungsgremium:
Dr. phil. Wolfram Dorrman
Dr. med. Johannes Kemper
Priv.-Doz. Dr. med. Dr. med. habil. Thomas Moesler
Dr. med. Sandra Poppek
Dipl.-Psych. Dr. phil. Andreas Rose

Ausbildungsvertrag

Zwischen der Bayerischen Gesellschaft für Verhaltenstherapie, Verhaltensmedizin u.
Sexuologie e.V. und

Herrn / Frau

.....
Name Vorname
(im folgenden Vertrag "Ausbildungsteilnehmer/in" = AT ¹ genannt)
.....
Strasse PLZ Ort
.....
Tel.-Nr. privat Tel.-Nr. dienstl. E-Mail @

Geb.-Datum:

wird der folgende Vertrag zur Ausbildung zum/zur

- Psychologischen Psychotherapeuten/in
(Verhaltenstherapeutisch fundierte Psychotherapie)
- Psychologischen Psychotherapeuten/in
(Systemisch fundierte Psychotherapie)
- Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/in
(Verhaltenstherapeutisch fundierte Psychotherapie)

nach dem „Curriculum Verhaltenstherapie / Kognitive Therapie“ bzw. dem „Curriculum
Verhaltenstherapie bei Kindern und Jugendlichen“ bzw. „Curriculum Systemisch
fundierte Psychotherapie“ und dem Ausbildungsplan des Instituts für
Verhaltenstherapie, Verhaltensmedizin und Sexuologie (IVS) geschlossen:

Die Ausbildung erfolgt in Vollzeitform Teilzeitform

Die Ausbildung beginnt am und endet am

Die nachstehenden „Vereinbarungen zum Ausbildungsvertrag“ sind Gegenstand dieses
Vertrages und werden anerkannt. Alternative Gebührengestaltungen werden in einem
entsprechenden Vertragszusatz geregelt, der Bestandteil dieses Vertrages ist. Der
Vertrag ist in zwei gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den
Vertragschließenden eigenhändig unterschrieben.

Nürnberg, den

.....
Vorstand der Bayerischen Gesellschaft
für Verhaltenstherapie, Verhaltensmedizin und Sexuologie e.V.

.....
Ausbildungsteilnehmer/in

¹ Das grammatische Maskulinum wird als genus generale gebraucht.

Vereinbarungen zum Ausbildungsvertrag:

1. Gegenstand des Vertrages und Ausbildungszeit

1.1 Gegenstand des Vertrages: Im Rahmen des vereinseigenen Instituts für Verhaltenstherapie, Verhaltensmedizin und Sexuologie (IVS) werden in den Räumen des Instituts und den kooperierenden Einrichtungen wissenschaftlich anerkannte psychotherapeutische Verfahren und praxisorientierte berufliche Weiterbildung vermittelt. Gegenstand dieses Vertrages ist die o.g. Ausbildung, die mit einer staatlichen Prüfung abschließt. Sie berechtigt zum Erwerb einer der Ausbildung entsprechenden Approbation bei der zuständigen Landesbehörde (nach § 8 Abs. 2 PsychTh-AprV bzw. KJPsychTh-AprV).

1.2 Ausbildungszeit: Die Ausbildung dauert 3 Jahre (Vollzeit) oder 5 Jahre (Teilzeit).* Das staatliche Prüfungsverfahren und Approbation sind nicht Teil der Ausbildungszeit.

1.3 Unterbrechung: Wird die Ausbildung während des ersten Ausbildungsjahres um mehr als 6 Monate unterbrochen oder es wurden mehr als 60 Theoriestunden (4 Wochenendseminare) versäumt, ist der/die Ausbildungsteilnehmer/in verpflichtet, sich für die Gestaltung der weiteren Ausbildungsplanung mit der Leitung in Verbindung zu setzen.

1.4 Eignung: Am Ende des ersten Ausbildungsjahres erhält der/die Ausbildungsteilnehmer/in von seinem/r Selbsterfahrungsleiter/in eine ausführliche Rückmeldung über seine/ihre persönlichen Qualitäten und seine/ihre Eignung als Psychotherapeut/in, gegebenenfalls mit entsprechenden individuellen Auflagen für die weitere Ausbildung (siehe Punkt 4.2.1). Der/die Ausbildungsteilnehmer/in kann diese Rückmeldung von zwei weiteren Selbsterfahrungsleitern/innen des IVS seiner/ihrer Wahl prüfen lassen. Diese drei Selbsterfahrungsleiter/innen müssen zu einem endgültigen Konsens gelangen. Im Falle der Nicht-Eignung kann die Kündigung von Seiten des IVS (s. Punkt 6.3) ausgesprochen werden.

1.5 Verlängerung der Vertragslaufzeit über die Mindestausbildungszeit (3 bzw. 5 Jahre) hinaus: Sollte die praktische Ausbildung nicht innerhalb des vertraglich fixierten Mindestzeitraums zu absolvieren sein, so verlängert sich die Ausbildungszeit um diesen für die praktische Ausbildung noch erforderlichen Zeitraum. In dieser Zeit fallen keine monatlichen Gebühren mehr an, jedoch bleibt die/der Ausbildungsteilnehmer/in über das IVS weiterhin gemäß Punkt 5.1 berufshaftpflicht- und unfallversichert. Die Ausbildung am IVS endet spätestens mit dem Erlangen der Approbation. Die/der Ausbildungsteilnehmer/in erhält die Möglichkeit bzw. verpflichtet sich, alle in der praktischen Ausbildung begonnenen Behandlungen zu Ende zu führen.

1.6 Nichtbestehen der Prüfung: Besteht der/die AT die staatliche Prüfung nicht, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis bis zur nächsten Wiederholungsprüfung. Diese muß spätestens 6 Monate nach der letzten Prüfung stattfinden. Besteht der/die Ausbildungsteilnehmer/in die zulässige(n) Wiederholungsprüfung(en) nicht, so endet das Ausbildungsverhältnis mit dem Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung (nach § 9 PsychTh-AprV bzw. KJPsychTh-AprV).

* Siehe Seite 1 des Vertrages

2. Pflichten und Ausbildungsplan des IVS

Das IVS verpflichtet sich,

2.1 (Ausbildungsmittel)

dem/der Ausbildungsteilnehmer/in kostenlos Ausbildungs- und Lehrmittel (Ausbildungsplan, Curriculum des IVS, Studienbuch sowie Arbeitsblätter für Therapeuten und Patienten) zur Verfügung zu stellen,

2.2 (Fachliteratur und Medien)

insbesondere Videofilme, Fachliteratur und Testinstrumente, die für die Ausbildung erforderlich sind, zugänglich zu machen,

2.3 (Ausbildungsplan)

den/die Ausbildungsteilnehmer/in entsprechend dem Ausbildungsplan und den Bestimmungen der PsychTh-AprV bzw. KJPsychTh-AprV auszubilden,

2.4 (Praktische Tätigkeit und praktische Ausbildung)

ihm/ihr entsprechende Praktikumsstellen zur Verfügung zu stellen, wobei fachliche Interessen des/der Ausbildungsteilnehmer/in soweit wie möglich berücksichtigt werden sollen.

3. Pflichten des/der Ausbildungsteilnehmer/in

Der/die Ausbildungsteilnehmer/in hat sich zu bemühen, die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit zu erreichen. Er/sie verpflichtet sich insbesondere,

3.1 (Lernpflicht)

die ihm/ihr im Rahmen seiner/ihrer Ausbildung übertragenen Aufgaben, insbesondere die in der Arbeit mit Patienten/innen, sorgfältig und gewissenhaft auszuführen;

3.2 (Lehrveranstaltungen des IVS und sonstige Ausbildungseinheiten)

kontinuierlich an den Lehrveranstaltungen und Fachtagungen des IVS, sowie an sonstigen Ausbildungsmaßnahmen teilzunehmen;

3.3 (Weisungsgebundenheit)

den Weisungen zu folgen, die ihm/ihr im Rahmen der Ausbildung vom/von der Ausbilder/in und anderen weisungsberechtigten Personen in den kooperierenden Einrichtungen erteilt werden;

3.4 (Betriebliche Ordnung)

die für die jeweilige Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten;

3.5 (Sorgfaltspflicht)

Ausbildungsmittel, und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm/ihr übertragenen Arbeiten zu verwenden;

3.6 (Schweigepflicht)

über die ihm anvertrauten Patienten und Patientendaten gegenüber Dritten im Sinne der Schweigepflicht (n. § 203 BGB) sowie über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse auch nach seinem/ihrer Ausscheiden Stillschweigen zu wahren;

3.7 (Benachrichtigung)

bei Fernbleiben von der Ausbildung, von Lehrveranstaltungen des IVS oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen unter Angabe von Gründen unverzüglich der Einrichtung Nachricht zu geben und ihr bei Krankheit oder Unfall spätestens am dritten Tage eine ärztliche Bescheinigung zuzusenden;

3.8 (Mitteilungen über den Ausbildungsstand)

das Leitungsgremium des IVS über den aktuellen Stand der Ausbildung (abgeleistete Stunden, bearbeitete und aktuelle Therapie-Fälle) am Ende jedes Studienhalbjahres zu informieren.

3.9 (Vertretung der Ausbildungsteilnehmer gegenüber dem IVS)

Jede Ausbildungsgruppe wählt mit einfacher Mehrheit für jeweils 1 Jahr eine/n Gruppensprecher/in, welche/r die mit absoluter Mehrheit gefassten Beschlüsse der Ausbildungsgruppe gegenüber dem Leitungsgremium des IVS vertritt. Diese Wünsche oder Veränderungsvorschläge sind schriftlich beim Leitungsgremium des IVS einzureichen.

4. Kosten:**4.1 Allgemeine Kosten****4.1.1 (Monatliche Ausbildungsbeiträge)**

Dem/r Ausbildungsteilnehmer/in entstehen Ausbildungskosten in monatlichen Ausbildungsgebühren von 240 € (= 36 Raten in der 3-jährigen Vollzeitausbildung) bzw. 140 € (= 60 Raten in der berufsbegleitenden 5-jährigen Ausbildung). Die Ausbildungsvergütung ist jeweils zum 1. eines jeden Monats fällig. Alternative Gebührengestaltungen werden in einem entsprechenden Vertragszusatz geregelt, der Bestandteil dieses Vertrages ist und diesen Absatz unwirksam macht.

Beendet der AT die Ausbildung vorzeitig, werden ihm unter Anrechnung der Ratenzahlung die bis zu diesem Zeitpunkt angebotenen Theoriestunden (14.- € /WE für die 5-jährige Version bzw. 14,40 € für die 3-jährige Version) in Rechnung gestellt.

4.1.2 (Gesonderte Kosten)

Die Gruppenselbsterfahrung wird vom Institut organisiert, wobei hier Kosten von derzeit 28.00 € je Selbsterfahrungseinheit (= 50 Min.) entstehen, die gesondert von den Selbsterfahrungsleitern/innen in Rechnung gestellt werden. Im Rahmen der praktischen Ausbildung müssen vom AT mindestens 600 Behandlungsstunden erbracht werden, welche dann vom IVS direkt mit den Kassen abgerechnet werden. Die Kosten betragen für Einzelsupervision derzeit 107.00 € (je 50 Min.) und für Gruppensupervision derzeit 34.00 € (je 50 Min.). Diese werden von den Supervisoren gesondert in Rechnung gestellt.

Wenn vom AT mehr als 600 Behandlungsstunden absolviert werden, entstehen weitere Kosten für Supervisionstunden (Gruppensupervisionstunden oder Einzelsupervisionstunden) im Verhältnis von 1:4 zu den weiteren Behandlungsstunden.

Sollten im Einzelfall aus Sicht der Selbsterfahrungsleiter für die Erreichung des Ausbildungsziels mehr als die Mindestanzahl der geforderten Selbsterfahrungsstunden notwendig werden, so entstehen Kosten in Höhe dieser zusätzlichen Stunden, wobei ggf. die Gebühr für Einzelselbsterfahrung 94 Euro (je 50 Min.) beträgt.

Je nach Veränderung der von der Kassenärztlichen Vereinigung bzw. den Krankenkassen erstatteten Gebührensätze können die gesonderten Kosten entsprechenden Veränderungen unterliegen.

Die Prüfungsgebühr für die staatliche Abschlussprüfung beträgt derzeit 580 €.

4.1.3 Beteiligung an der Abrechnung der Patientenbehandlungen

Jedem Ausbildungsteilnehmer werden 50 % der Vergütung der Krankenkassen derzeit erstattet.

4.2 Frei verfügbare Ausbildungsstunden

Zur individuellen Schwerpunktbildung in Klinik oder Praxis sowie zur persönlichen beruflichen Entwicklung sind insgesamt weitere 930 frei verfügbaren Stunden vorgesehen. Diese können wie folgt verwendet werden:

4.2.1 Ausbildungsplanung nach dem 1. Ausbildungsjahr

Nach Punkt 1.4 (s. o.) entscheidet der/die Selbsterfahrungsleiter/in zusammen mit einem/r Dozenten/in oder Mitglied des Leitungsgremiums des IVS in einem Gespräch mit dem/der Ausbildungsteilnehmer/in, inwieweit dieser verpflichtet wird, bestimmte Inhalte der Ausbildung zu vertiefen (z.B. Einzelselbsterfahrung, bestimmte theoretische Themen).

4.2.2 Ausbildungsplanung in eigener Verantwortung

Falls nach Ziffer 4.2.1 keine Vorgaben gemacht werden, können die 930 Stunden vom/der Ausbildungsteilnehmer/in selbst auf die verschiedenen Ausbildungsinhalte nach folgender Maßgabe verteilt werden: Eine Fortsetzung der praktischen Tätigkeit an der psychiatrischen klinischen Einrichtung (Pkt. 3.a des Ausbildungsplans) oder eine Fortsetzung der praktischen Tätigkeit unter fachkundiger Anleitung und Aufsicht (Pkt. 3.b des Ausbildungsplans).

4.2.3 Ausbildungsplanung in der praktischen Ausbildung

Der Beginn der praktischen Ausbildung (Eigene Patientenbehandlung unter Supervision) ist erst dann möglich, wenn der/die Ausbildungsteilnehmer/in sich in einem fortgeschrittenen Stadium der Ausbildung befindet und mindestens die Hälfte der Ausbildung, insbesondere mindestens 60 Stunden der Selbsterfahrung absolviert hat.

Durch die maximal 700 Behandlungsstunden während der praktischen Ausbildung (Pkt. 4. des Ausbildungsplans) wird davon ausgegangen, dass sich dadurch die Zahl der Ausbildungsstunden (durch Vor- und Nachbereitung der Behandlungssitzungen) verdoppelt und somit insgesamt bis zu 1400 Stunden betragen kann. Weiterhin werden für Vor- und Nachbereitung der 150 Supervisionsstunden, Erstellung der Behandlungspläne, Verwaltungstätigkeiten in der Ambulanz, Teamsitzungen, Telefondienste etc. sowie für die Erstellung der vorgeschriebenen 6 Fallberichte und Prüfungsvorbereitung pauschal weitere 230 Stunden (für die sog. „freie Spitze“) veranschlagt.

5. Versicherungsschutz

5.1 Gesetzliche Unfallversicherung

Für alle Ausbildungsabschnitte besteht bei der BGW (Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege) eine gesetzliche Unfallversicherung".

5.2 Das Haftpflichtrisiko

Der/die Ausbildungsteilnehmer/in ist für die Zeit der praktischen Ausbildung über das Institut bei der Gothaer berufshaftpflichtversichert und während der gesamten Ausbildung am IVS betriebshaftpflichtversichert.

6. Kündigung

6.1 Die Kündigung des Ausbildungsvertrages ist für beide Seiten zulässig, bei Verträgen mit dreijähriger Laufzeit zum Zeitpunkt 12 und 24 Monate ab Beginn der Ausbildung, bei Verträgen mit fünfjähriger Laufzeit zusätzlich zum Zeitpunkt 36 und 48 Monate ab Beginn der Ausbildung. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

6.2 Das IVS kann mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des 1./2./3./4. Ausbildungsjahres kündigen, wenn der/die Ausbildungsteilnehmer/in gegen seine/ihre Pflichten nach Ziffer 3 des Ausbildungsvertrages verstößt. Bei Verstößen gegen Ziffer 3.6 ist das IVS ohne weiteres zur außerordentlichen Kündigung berechtigt. Bei Verstößen gegen andere Regelungen der Ziff. 3 des Ausbildungsvertrages ist das IVS berechtigt, die Kündigung auszusprechen, wenn dem/der Ausbildungsteilnehmer/in wegen eines Verstoßes gegen die Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag Auflagen erteilt worden sind und er/sie diesen Auflagen nicht nachkommt.

6.3 Das IVS kann mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende den Ausbildungsvertrag kündigen, wenn der/die Ausbildungsteilnehmer/in wegen Wegfalls der Ausbildungseignung im Sinne des § 19 PsychTh-AprV bzw. KJPPsychTh-AprV von der Ausbildung ausgeschlossen werden musste.

6.4 Nach dem ersten Ausbildungsjahr kann der/die Ausbildungsteilnehmer/in mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündigen, wenn er/sie die Ausbildung ganz aufgibt oder ein wichtiger Grund, wie z. B. Wechsel des Arbeitsplatzes, vorliegt. In diesem Fall muss die Kündigung schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

7. Zeugnis

Das IVS stellt dem/der Ausbildungsteilnehmer/in bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses die Bescheinigung nach § 1 Abs.4 (PsychTh-AprV bzw. KJPPsychTh-AprV) über die erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen aus.

8. Kostenerstattungsansprüche

Dieser Vertrag begründet für den/die Ausbildungsteilnehmer/in keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen.

9. Sonstige Vereinbarungen

- 9.1 Die Vereinbarungen in den Ziffern 1 bis 8 dieses Vertrages sind unabdingbar.
9.2 Ergänzende Nebenabreden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

1.000-Euro-Regelung für PiA

Stand: August 2021

- Wie viel?
 - Mindestens 1.000 Euro
- Ab wann?
 - Ab dem 01.09.2020
- Für wen?
 - Für Psychotherapeut*innen in Ausbildung (PiA) in der praktischen Tätigkeit 1 in Vollzeitform in Kliniken, die durch die Bundespflegesatzverordnung finanziert werden, ausgenommen sind daher z. B. Reha-Kliniken.
 - `Vollzeitform` ist gegeben bei einer praktischen Tätigkeit in der Klinik von 26 Stunden in der Woche, vgl. dazu unser spezielles Infoblatt zur 1.000-Euro-Regelung und Wochenarbeitszeit.
- Wie genau?
 - Die 1.000 Euro werden von den Krankenkassen (KK) refinanziert. Die Kliniken müssen jedoch vorab mit den KK Budget-Vereinbarungen über den genauen Betrag schließen, den sie für einen bestimmten Zeitraum für die Anstellung von PiA benötigen werden.
 - Die 1.000 Euro können zu der bereits von der Klinik gezahlten Vergütung hinzukommen.
 - Juristische Einschätzungen gehen davon aus, dass es sich bei den 1.000 Euro um Arbeitnehmer-Brutto handelt. Es gehen also noch die Steuer und Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitnehmeranteil) von den mind. 1.000 Euro ab.
 - Da die Mindestsumme von 1.000 Euro sich auf eine praktische Tätigkeit in Vollzeitform (s. oben) bezieht, verringert sich der Betrag bei einer geringeren Wochenstundenanzahl entsprechend.
 - PiA, die mehr als 26 Stunden/Woche ihre praktische Tätigkeit absolvieren, haben jedoch keinen gesetzlichen Anspruch auf mehr als die mind. 1.000 Euro im Monat.
- Wo?
 - Gesetzlich geregelt im Psychotherapeutenausbildungsreformgesetz § 27.
 - Die Refinanzierung der mind. 1.000 Euro sind im neuen § 3 Absatz 3 Nummer 7 der Bundespflegesatzverordnung geregelt.
 - Die Mindestanforderungen an eine 3-jährige Ausbildung in Vollzeit sind in § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 (PsychTh-APrV) und der Gesetzesbegründung (BR-Drucksache 879/98, S. 26) geregelt.

Weitere Infos im WikiPiA unter www.piaportal.de sowie unter P wie PiA in den Basics im internen Mitgliederbereich unter www.dptv.de.

Bundesgeschäftsstelle

Am Karlsbad 15
10785 Berlin
Telefon 030 2350090
Fax 030 23500944
bgst@dptv.de
www.dptv.de

1.000-Euro-Regelung für PiA - Wochenarbeitszeit während praktischer Tätigkeit

Stand: August 2021

BundesgeschäftsstelleAm Karlsbad 15
10785 Berlin
Telefon 030 2350090
Fax 030 23500944
bgst@dptv.de
www.dptv.de

Am 01. September 2020 ist das Reformgesetz der Psychotherapie-Ausbildung in Kraft getreten. Seitdem gilt für Kliniken, dass sie während der praktischen Tätigkeit I mind. 1.000 Euro an PiA ausbezahlen müssen (vgl. unser allg. Infoblatt zur 1.000-Euro-Regelung). Für die Zahlung des Mindestbeitrages von 1.000 Euro hat der Gesetzgeber eine Tätigkeit in Vollzeitform festgelegt, was dies hinsichtlich der Wochenarbeitszeit während der praktischen Tätigkeit bedeutet jedoch nicht konkretisiert. Die Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK) kommt in ihrer Information vom 18. Mai 2020 zur 1.000-Euro-Regelung zu der Einschätzung, dass Vollzeitform in dem Kontext 26 Stunden praktischer Tätigkeit in der Woche entspräche. Darüber hinaus antwortete auch die Bundesregierung auf eine „Kleine Anfrage“ von Bundestagsabgeordneten zum Umfang der praktischen Tätigkeit in Vollzeitform, dass hiermit eine wöchentliche Arbeitszeit von etwa 26 Stunden angesehen werden kann.

Diese Einschätzungen wurden dieses Jahr in einem Urteil vom Kölner Arbeitsgericht vom 20. Mai 2021 bestätigt. Eine PiA, die bereits vor Inkrafttreten der Reform mit ihrer PT I begonnen hatte, hat ihre Klinik auf Nachzahlungen ab dem 1. September 2020 verklagt. Die Klinik wies die Klage mit der Begründung zurück, dass 26 Stunden die Woche keine Vollzeittätigkeit darstelle, eine volle Stelle in der Klinik üblicherweise 38,5 Stunden pro Woche betrage und der Gesetzgeber dies entsprechend konkret formuliert hätte, was er jedoch nicht hat. Dieser Argumentation folgt das Gericht in seinem Urteil nicht, sondern sieht die absolvierte Ausbildung der Klägerin als eine Vollzeit-Ausbildung an, zu der neben der praktischen Tätigkeit in der Klinik noch weitere Ausbildungsinhalte, wie z. B. Selbststudium und Supervision, gehören. Zwar ist das Urteil nur bindend für den entschiedenen Einzelfall, jedoch kann durchaus angenommen werden, dass andere Gerichte diesem Urteil folgen würden.

Die aufgeführten Einschätzungen sowie die Begründung aus dem Gerichtsurteil, können daher sehr gut als Argumentation, bezüglich einer 26-Stunden-Wochenarbeitszeit und dem Erhalt der mind. 1.000-Euro-Vergütung, gegenüber der Klinik genutzt werden.

Quellen:

Allgemeines DPTV-Infoblatt zur 1.000-Euro-Regelung für PiA –
s. unter P wie PiA in den Basics im internen Mitgliederbereich auf www.dptv.de

BPtK-Information zur Vergütung von PiA in der praktischen Tätigkeit I –
<https://tinyurl.com/2rwymuu7>

Antwort der Bundesregierung auf eine „Kleine Anfrage“ von Bundestagsabgeordneten –
<https://dserver.bundestag.de/btd/19/212/1921270.pdf>

Urteil des Kölner Arbeitsgerichtes –
<https://openjur.de/u/2342850.html>